

Beilage zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFA)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **78 (1960)**

Heft 44

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilagen zu Anhang B

des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFA)

Übereinkommen siehe SHAB. Nr. 15 vom 20. Januar 1960 — Beilage I siehe SHAB. Nr. 41 vom 19. Februar 1960

Beilage II

Liste der ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge ohne wahlweise gültiges Prozentsatz-Kriterium

Einleitende Anmerkungen zu Beilage II

1. Waren, die in dieser Beilage als Endprodukte aufgezählt sind, haben dann Zonenursprung, wenn sie innerhalb der Zone durch einen für diese Endprodukte vorgeschriebenen ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgang hergestellt wurden.

2. Wenn ein ursprungsbe gründender Verarbeitungsvorgang die Herstellung aus verschiedenen Materialien nach Wahl vorsteht (z. B. «Herstellung aus ... oder aus ...»), schliesst die Verwendung eines dieser Materialien die Verwendung der anderen Materialien nicht aus.

3. Enthält ein mit ¹⁾ bezeichnetes Endprodukt zwei oder mehr textile Materialien, so ist es gestattet, bis zu einer Höchstmenge von 20 Prozent des Gewichtes aller textilen Materialien, die im Endprodukt enthalten sind, auch textile Materialien zu verwenden, die nicht in der Zone von dem im entsprechenden Verarbeitungsvorgang vorgesehenen Ausgangspunkt an hergestellt wurden; diese können vielmehr in einem beliebigen Stadium in den Verarbeitungsvorgang eingeführt werden. Auf das dem Gewichte nach vorherrschende textile Material findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung. Im Sinne dieser Bestimmung gelten alle zu einer der folgenden Gruppen gehörenden Materialien jeweils als ein einziges textiles Material:

- a) Seide, Schappeseide und Bourretteseide
- b) Endlose synthetische und künstliche Spinnstoffe
- c) Synthetische und künstliche Kurzfasern
- d) Metallgespinste
- e) Wolle
- f) Tierhaare und Rosshaar
- g) Flachs (Leinen) und Ramie
- h) Baumwolle
- i) Andere pflanzliche Spinnstoffe

4. Bis zum 31. Dezember 1961 gelten die mit ²⁾ bezeichneten ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge mit der Abweichung, dass sie auch die Herstellung aus Spinnstoffen der in der Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02) beschriebenen Art einschliessen. Diese Abweichung gilt über den 31. Dezember 1961 hinaus, sofern die Mitgliedstaaten nicht anders beschliessen.

5. Wo ein ursprungsbe gründender Verarbeitungsvorgang auf den Wert eines Materials oder auf den Ausfuhrpreis des Endproduktes Bezug nimmt, finden die auf die Wertberechnung bezüglichen Bestimmungen der Regel 3 des Anhanges B Anwendung.

6. Vierstellige Zahlen wie «53.05» beziehen sich auf Nummern der Brüsseler Nomenklatur; Kapitelhinweise sind Hinweise auf Kapitel der Brüsseler Nomenklatur.

Zur Beachtung: In der Rubrik der ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge

- a) umfasst der Ausdruck «Spinnstoffwaren» Gewebe im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 59, Filze und Vliesstoffe des Kapitels 59 sowie Waren der Nr. 58.06, alle diese nicht zugeschnitten;
- b) schliesst der Ausdruck «kardiert» auch den Ausdruck «gekrempt» ein.

Kapitel 40

Kautschuk, natürlicher oder synthetischer, Faktismasse und Kautschukwaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbe gründender Verarbeitungsvorgang
1) ex 40.06 Imprägnierte Garne aus Spinnstoffen	2) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu 40.06 oder Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 40.10 Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk, in Verbindung mit Spinnstoffen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu 40.10 oder Kapitel 50 bis 62 gehören oder 3) Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder Spinnstoffen ¹⁾ (ex Kapitel 50 bis 58) oder aus Materialien, die nicht zu 40.10 oder Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

²⁾ Siehe Anmerkung 1 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

³⁾ Dieser ursprungsbe gründende Verarbeitungsvorgang gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 oder für jenen kürzeren Zeitraum, der durch Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt wird.

⁴⁾ Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Kapitel 50

Seide, Schappeseide und Bourretteseide

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbe gründender Verarbeitungsvorgang
1) ex 50.03 Abfälle von Seide, kardiert oder gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 50, 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 50.04 Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 50.05 Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 50.06 Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 50.07 Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 50.08 Messinahaar	Herstellung aus den Spinnrüsen der Seitenranne (ex 45.15)
1) ex 50.08 Katgelnachahmungen aus Seidengarn	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 50.09 Gewebe aus Seide oder Schappeseide	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 50.09 Gewebe, gefärbt, mit mindestens 80 Gewichtsprozent Seide oder Seidenabfällen, ausgenommen Bourretteseide	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 50.09 Gewebe, bedruckt, aus Seide oder Seidenabfällen, ausgenommen Bourretteseide, mit insgesamt nicht mehr als 20 Gewichtsprozent Wolle und Baumwolle	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 50.09 Gewebe, aus wilder Seide (wie Honan, Pongee, Tussor und Shantung), gefärbt oder bedruckt, ganz aus Tussarseidengarnen von nicht kultivierten Seidenraupenarten	Herstellung aus Geweben, nicht gefärbt, nicht bedruckt (ex 50.09), oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 50.10 Gewebe aus Bourretteseide	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

²⁾ Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Kapitel 51

Endlose synthetische und künstliche Spinnstoffe

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
1) 51.01 Garne aus endlosen synthetischen und künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 51.02 Monofile, Streifen und dergleichen (Kunststroh) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 51.03 Garne aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 51.04 Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Nrn. 51.01 oder 51.02)	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 51.04 Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, bedruckt oder belockt	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 52

Metallgespinste

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
1) 52.01 Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschliesslich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen sowie metallisierte Garne aus Spinnstoffen	1) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 52.02 Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Nr. 52.01 für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 53

Wolle, Tierhaare und Rosshaar

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
1) 53.04 Reißspinnstoff aus Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben)	Herstellung aus Materialien der Nr. 53.03 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 53.05 Wolle und Tierhaare (leine oder grobe), kardiert oder gekämmt	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 53.06 Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder 2. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind

Endprodukt

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
1) 53.07 Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder 2. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind
1) 53.08 Strelchgarne und Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder 2. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind
1) 53.09 Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder 2. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind
1) 53.10 Garne aus Wolle, aus Tierhaaren (feinen oder groben) oder aus Rosshaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder 2. *) *) Herstellung aus Kuplerkunstseide (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02), oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind oder 3. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. oder 2. genannt sind
1) 53.11 Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 53.12 Gewebe aus groben Tierhaaren	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 53.13 Gewebe aus Rosshaar	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 54

Flachs (Leinen) und Ramie

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
1) ex 54.01 Flachs (Leinen), gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 54 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

*) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

*) Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

*) Der unter 2. angegebene ursprungs-begründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 30. Juni 1961.

*) Der unter 3. angegebene ursprungs-begründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 30. Juni 1961.

*) Der unter 2. angegebene ursprungs-begründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 31. Dezember 1961.

*) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

*) Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

*) Der unter 2. angegebene ursprungs-begründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 30. Juni 1961.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
¹⁾ ex 54.02 Ramie, gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 54 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ 54.03 Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
---	--

¹⁾ 54.04 Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
---	--

¹⁾ 54.05 Gewebe aus Leinen (Flachs) oder Ramie	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
---	---

Kapitel 55 Baumwolle

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 55.03 Baumwollabfälle, gerissen (einschließlich Reißspinnstoff), weder kardiert noch gekämmt	Herstellung aus nicht gerissenen Baumwollabfällen (ex 55.03) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ 55.04 Baumwolle, kardiert oder gekämmt	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
--	--

¹⁾ 55.05 Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
--	--

¹⁾ 55.06 Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
--	--

¹⁾ 55.07 Drehergewebe aus Baumwolle	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
--	---

¹⁾ 55.08 Schlungewebe nach Art der Frottergewebe aus Baumwolle	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, weder kardiert, noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
---	---

¹⁾ 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, weder kardiert, noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
---	---

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

²⁾ Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, befloekt	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 55.09 Organdy, gehechelt oder gefärbt, mercerisiert und pergamentiert (Glasbalist)	Herstellung aus Garnen, nicht gebleicht, nicht gefärbt (ex Kapitel 50 bis 59), oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 56

Synthetische und künstliche Kurzfasern

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
56.01 Synthetische und künstliche Kurzfasern, weder kardiert, noch gekämmt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
56.02 Spinnkabel aus synthetischen und künstlichen Spinnfasern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ 56.04 Synthetische und künstliche Kurzfasern und Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen (endlose oder Kurzfasern), kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
--	--

¹⁾ 56.05 Garne aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
--	--

¹⁾ 56.06 Garne aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	²⁾ Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
--	--

¹⁾ 56.07 Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
---	---

ex 56.07 Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern, bedruckt oder befloekt	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
--	---

Kapitel 57

Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
¹⁾ ex 57.01 Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, weder kardiert, noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ ex 57.02 Abaca (<i>Manihani</i> oder <i>musa textilis</i>), gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, weder kardiert, noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
---	---

¹⁾ ex 57.03 Jute, kardiert oder gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, weder kardiert, noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
--	---

¹⁾ ex 57.04 Andere pflanzliche Spinnstoffe, kardiert oder gehechelt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 57 gehören, weder kardiert, noch gehechelt oder gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
--	---

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

²⁾ Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
1) 57.05 Hanfgarne	*) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 57.06 Jutegarne	*) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 57.07 Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	*) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
57.08 Papiergarne	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 57.08 gehören
1) 57.09 Gewebe aus Hanf	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 57.10 Gewebe aus Jute	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 57.11 Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
57.12 Gewebe aus Papiergarnen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 57.08 oder 57.12 gehören

Kapitel 58

Teppiche und Tapisserien, Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder, Posamentierwaren, Tülle; geknüpfte Netzstoffe; Spitzen und Spitzengewebe; Stickereien

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
1) 58.01 Teppiche, geknüpft, auch konfektioniert	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 58.02 Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Karamanie, Sumak und ähnliche Teppiche, auch konfektioniert	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
58.03 Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandres, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (Petit-point-, Kreuzsticharbeiten usw.), auch konfektioniert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 58.03 gehören
1) 58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 55.08 und 58.05	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

2) Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
1) 58.05 Bänder und schusslose Bänder aus parallel gelegten und miteinander verklebten Garnen oder Spinnfasern (bol-ducs), ausgenommen Waren der Nr. 58.06	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 58.06 Etiketten, Abzelchen und ähnliche Waren, gewebt, aber nicht bestickt, am Stück, in Streifen oder zugeschnitten	1. Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören 2. *) Herstellung aus Garnen aus Kupferkunstseide (ex 51.01, ex 51.02 oder ex 56.05) oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind
1)ex 58.07 Chenillegarne; Glmpen (andere als umspinnene Garne der Nr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Rosshaar)	1. *) Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören 2. *) *) Herstellung aus Materialien der Nr. 53.05 oder aus Materialien, die unter 1. genannt sind
1)ex 58.07 Geflechte am Stück; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 58.08 Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1) 58.09 Tülle, Bobinettülle und geknüpfte Netzstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), am Stück, in Streifen oder Motiven	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
58.10 Stickereien am Stück, in Streifen oder in Motiven	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören oder Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffwaren*) (ex Kapitel 50 bis 60), vorausgesetzt, dass der Wert der nicht bestickten Spinnstoffware 50% des Ausführpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 59

Watte und Filze, Seile und Seilerwaren; Spezialgewebe, imprägnierte oder bestrichene Gewebe; technische Bedarfsgegenstände aus Spinnstoffen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
1) 59.01 Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

*) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.
*) Siehe Anmerkung 4 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.
*) Der unter 2. angegebene ursprungs-begründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 30. Juni 1961.
*) Der unter 2. angegebene ursprungs-begründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 31. Dezember 1961.
*) Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
¹⁾ ex 59.01 Hygienische Binden	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
²⁾ 59.02 Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ 59.03 Vliesfolien und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ ex 59.04 Bindfäden (Schnüre), Seile und Taus, auch geflochten, ausgenommen einfache Garne, die ganz aus endlosen Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53, 55 oder 56 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Garnen, die ganz aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen und Garne aus endlosen Spinnstoffen (ex 51.01 oder ex 51.02) oder einfache Garne aus endlosen Spinnstoffen (ex 59.04) sind; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ ex 59.04 Einfache Garne, die ganz aus endlosen Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ 59.05 Netze aus Waren der Nr. 59.04, in Stücken, am Stück oder abgepasst; abgepasste Fischernetze aus Garnen, Blindfäden oder Seilen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder einfachen Garnen (ex Kapitel 50 bis 59); oder aus Garnen aus endlosen Spinnstoffen (ex 51.01, ex 51.02 oder ex 59.04), die ganz aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen; oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ 59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus	Herstellung aus Fasern, Fäden oder einfachen Garnen (ex Kapitel 50 bis 59); oder aus Garnen aus endlosen Spinnstoffen (ex 51.01, ex 51.02 oder ex 59.04), die ganz aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art bestehen; oder aus Kokosgarnen (ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ 59.07 Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zusetzstoffen bestrichen, von der Art, wie sie für Bucheinbände, Kartongearbeiten, Futterale oder ähnliche Zwecke verwendet werden (Buchbinderleinwand usw.); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Stiefleinen (Boogram) und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
59.08 Gewebe, mit Cellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
59.09 Wachstum und andere geölte oder mit einem Ueberzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 59.09 Oelselde, deren Spinnstoffanteil ganz aus Seide besteht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 59.09 gehören
¹⁾ ex 59.11 Erzeugnisse aus parallelliegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt und, sofern diese zu Kapitel 53 oder 55 gehören, weder kardiert, noch gekämmt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ ex 59.11 Andere kautschutierete Gewebe dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 59.12 Andere Gewebe, imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 59.12 Bemalte Gewebe für Theaterrdekorationen, Atelierhintergründe oder ähnliche Zwecke	Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder nicht bemalten Spinnstoffen* (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.²⁾ Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
¹⁾ 59.13 Gummielastische Gewebe (andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe) aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören, vorausgesetzt, dass allen mit Spinnstoffen überzogenen Fäden oder Kordeln des Kapitels 40 Zonenursprung zukommt
59.14 Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch imprägniert, und schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zur Herstellung von Glühstrümpfen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ ex 59.15 Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder beide zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr des Spinnstoffanteils ausmachen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt (ex Kapitel 50 bis 57); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 59.15 Andere Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ 59.16 Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ ex 59.17 Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen, gemäss Anmerkung 5 a zu Kapitel 59	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 57.07); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 59.17 Beuteltuch (Müllergaze) und Siebdrucktücher	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 59.17 gehören
¹⁾ ex 59.17 Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen, ausgenommen die in Anmerkung 5 a zu Kapitel 59 aufgeführten Erzeugnisse	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 60

Wirk- und Strickwaren

Anmerkung: Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis mit *) bezeichnet, müssen Garnierungen (Ausputz) und Zubehör (ausgenommen Futter) nicht in der Zone von dem bei dem bezüglichen ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgang angegebenen Ausgangspunkt an hergestellt worden sein; diese können vielmehr in jedem beliebigen Stadium in den Verarbeitungsvorgang eingeführt worden sein.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
¹⁾ 60.01 Gewirkte oder gestrickte Stoffe am Stück, weder gummielastisch noch kautschutiert	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 60.02 Handschuhe, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ ex 60.02 Andere Handschuhe	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 60.03 Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ ex 60.03 Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, nicht gebrauchsfertig	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
*ex 60.04 Unterkleidung, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 60.04 Andere Unterkleidung	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 60.05 Oberkleider, Bekleidungszubehör und andere Waren, gebrauchsfertig, ausgenommen Bettdecken	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 60.05 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 60.06 Gewirkte oder gestrickte, gummielastische oder kautschutierte Stoffe am Stück	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 60.06 Waren der in den Nrn. 60.02 bis 60.05 aufgeführten Art, gummielastisch oder kautschutiert, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 60.06 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 61

Kleider und Bekleidungszubehör aus Gewebe

Anmerkung: Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis mit *) bezeichnet, müssen Garnierungen (Ausputz) und Zubehör (ausgenommen Futter) nicht in der Zone von dem bei dem bezüglichen Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang angegebenen Ausgangspunkt an hergestellt worden sein; diese können vielmehr in jedem beliebigen Stadium in den Verarbeitungsvorgang eingeführt worden sein.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 61.01 Oberkleider für Männer und Knaben, gebrauchsfertig	1) Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen oder, mit Ausnahme des Futters, aus Spinnstoffen) (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller Spinnstoffe (ausgenommen Futter, Garnierungen [Ausputz] oder Zubehör), die nicht in der Zone aus Fasern, Fäden oder Garnen hergestellt wurden, weniger als 45% des Ausfuhrpreises des Endproduktes beträgt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 61.01 Andere Oberkleider für Männer und Knaben	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.02 Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 61.02 Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder der nachstehenden Arten, gebrauchsfertig: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (ausgenommen Hosen aus Geweben der Nrn. 55.08 oder 55.09), Kostüme (bestehend aus Jacke und Rock oder aus Jacke und Hose) und Mäntel	2) Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen oder, mit Ausnahme des Futters, aus Spinnstoffen) (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller Spinnstoffe (ausgenommen Futter, Garnierungen [Ausputz] oder Zubehör), die nicht in der Zone aus Fasern, Fäden oder Garnen hergestellt wurden, weniger als 45% des Ausfuhrpreises des Endproduktes beträgt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

2) Dieser Ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 31. Dezember 1961. Ueber den nachher anzuwendenden Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden. Kann diesbezüglich eine einstimmige Vereinbarung nicht erreicht werden, gilt ab 1. Januar 1962 folgender Ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang:

Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen der Kapitel 50 bis 59 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören.

*) Siehe Fussnote auf der rechten Spalte.

*) Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender Ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
*ex 61.02 Bestickte Blusen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, gebrauchsfertig; oder nicht zusammengesetzt, jedoch vollständig, aber nicht aus mehr als sieben Teilen bestehend	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 61.02 Andere Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.03 Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, einschliesslich Krage, Vorhemden und Manschetten, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 61.03 Andere Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.04 Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 61.04 Andere Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.05 Taschentücher und Ziertaschentücher, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.05 Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffen (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller nicht bestickten Spinnstoffe (ausgenommen Garnierungen [Ausputz] und Zubehör) 50% des Ausfuhrpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 61.05 Andere Taschentücher und Ziertaschentücher	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.06 Shawls, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.06 Shawls, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffen (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller nicht bestickten Spinnstoffe (ausgenommen Garnierungen [Ausputz] und Zubehör) 50% des Ausfuhrpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
1)ex 61.06 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.07 Krawatten, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

1) Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

2) Dieser Ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt bis zum 31. Dezember 1961. Ueber den nachher anzuwendenden Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

*) Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkung zu Beilage II.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
¹⁾ ex 61.07 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
* 61.08 Kragen, Hemdeinsätze, Gimpfen, kleine Putzsachen, Bluseinsätze, Jabots, Manschetten und andere ähnliche Putzwaren für Oberkleider und Unterkleidung für Frauen und Mädchen	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 61.08 Kragen, Hemdeinsätze, Gimpfen, kleine Putzsachen, Bluseinsätze, Jabots, Manschetten und andere ähnliche Putzwaren, bestickt, für Oberkleider und Unterkleidung für Frauen und Mädchen	Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffwaren) (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller nicht bestickten Spinnstoffwaren 50% des Ausführpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.09 Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Gewebe oder gewirkten oder gestrickten Stoffen, auch gummielastisch, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 61.09 Büstenhalter, Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, Schlüpfer und ähnliche zum Stützen von Körperteilen bestimmte Waren, auch gummielastisch, gebrauchsfertig	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 61.09 gehören, vorausgesetzt, dass der Wert aller Materialien, die von außerhalb der Zone eingeführt oder unbestimmten Ursprungs sind, 40% des Ausführpreises des Endproduktes nicht übersteigt
¹⁾ ex 61.09 Waren dieser Nummer, nicht vollständig oder nicht gebrauchsfertig	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.10 Handschuhe, Strümpfe, Socken, weder gewirkt noch gestrickt, gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ ex 61.10 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
*ex 61.11 Anderes konfektioniertes Bekleidungs-zubehör: Schweissblätter, Achselpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel usw.; alle diese gebrauchsfertig	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ ex 61.11 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 62

Andere Konfektionswaren aus Gewebe

Anmerkung: Ist in diesem Kapitel ein Erzeugnis mit *) bezeichnet, müssen Garnierungen (Ausputz) und Zubehör (ausgenommen Futter) nicht in der Zone von dem bei dem bezüglichen ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgang angegebenen Ausgangspunkt an hergestellt worden sein; diese können vielmehr in jedem beliebigen Stadium in den Verarbeitungsvorgang eingeführt worden sein.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
¹⁾ * 62.01 Decken	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ * 62.02 Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

*) Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 62.02 Folgende bestickte Waren: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Sofaschoner, Schonüberzüge für Sitzmöbel, Ueberzüge für Kissen (ausgenommen Bettwäsche)	Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffwaren) (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller nicht bestickten Spinnstoffwaren (ausgenommen Garnierungen [Ausputz] und Zubehör) 50% des Ausführpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ 62.03 Säcke und Beutel für Verpackungszwecke	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ * 62.04 Planen (Blachen), Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
¹⁾ * 62.05 Andere Konfektionswaren aus Gewebe, einschliesslich Schnittmuster für Kleiderherstellung	Herstellung aus natürlichen Fasern oder Fäden, nicht gesponnen, nicht gezwirnt; oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Nr. 56.03 oder von natürlichen Fasern oder Fäden; oder aus Spinnstoffen der in Anmerkung 1 a zu Kapitel 51 beschriebenen Art (Kurzfasern ex 56.01 oder Spinnkabel ex 56.02); oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören
ex 62.05 Waren für die Innenausstattung von religiösen Kultstätten, bestickt	Herstellung aus Fasern, Fäden, Garnen oder nicht bestickten Spinnstoffwaren) (ex Kapitel 50 bis 59), vorausgesetzt, dass der Wert aller nicht bestickten Spinnstoffwaren (ausgenommen Garnierungen [Ausputz] und Zubehör) 50% des Ausführpreises des Endproduktes nicht übersteigt; oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 62 gehören

Beilage III

Grundstoffliste

Anmerkung: Die Bezeichnung der in dieser Liste aufgezählten Materialien stützt sich auf ihre Einreihung in der Brüsseler Nomenklatur.

05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare für die Herstellung von Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten und Haare
ex 05.03	Rosshaar nicht gekräuselt und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus andern Stoffen
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.05	Abfälle von Fischen
05.06	Flechten und Sehnen; Schnitzel und andere ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten und Fellen
05.08	Knochen und Stimbeynzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe
05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschliesslich Abfälle und Mehl; Fisch-, Bein aller Art, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschliesslich Bartenfransen und Abfälle
05.10	Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
05.11	Schildpatt (Schalen, Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen und Schildpattabfälle
05.12	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet; Muschelschalen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Muschelschalen
05.13	Meerschwämme
05.14	Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch begriffen; nicht lebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder getrocknet
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeinert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Kaffee, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis
09.02	Tea
09.03	Mate
09.04	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum und Pimenta
09.05	Vanille
09.06	Zimt und Zimtblüten
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten und Kardamomen
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

*) Siehe Erläuterung am Fuss der einleitenden Anmerkungen zu Beilage II.

- 12.01 Oelsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
- ex 12.02 Mehl von Erdnüssen, nicht entfettet
- 12.07 Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform
- ex 12.08 Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendet werden, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- 12.09 Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
- 13.01 Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben
- 13.02 Schellack, auch gebleicht; natürliche Gummilarten, Gummiharze, Harze und Balsame
- ex 13.03 Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsmittel, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen, ausgenommen Agar-Agar
- 14.01 Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- und Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Flechtweiden, Schilf, Bambus, Strohrohr, Rinsen, Raphia, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast und dergleichen)
- ex 14.02 Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich für Polsterzwecke verwendeten Art, ohne Unterlagen aus anderen Stoffen
- ex 14.03 Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen und Bürsten verwendeten Art, auch in Zöpfen oder Bündeln, ausgenommen Istel mit Unterlagen aus anderen Stoffen
- 14.04 Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dampalnüsse und dergleichen)
- ex 14.05 Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ohne Unterlagen aus anderen Stoffen
- 15.05 Wollfett und Wollfettderivate, einschliesslich Lanolin
- ex 15.11 Glycerin, roh, einschliesslich Glycerinwasser und -unterlagen
- 15.13 Walrat (Spermaceti), roh, gepresst oder raffiniert, auch künstlich gefärbt
- 15.15 Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch künstlich gefärbt
- 15.16 Pflanzenwachs, auch künstlich gefärbt
- 15.17 Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
- 18.01 Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
- 18.02 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoballfall
- ex 23.03 Bagasse; Getreidequellwasser
- 24.01 Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle
- 25.01 Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Tafelsalz; reines Natriumchlorid; Salzsole; Meerwasser
- 25.02 Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet
- 25.03 Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel
- 25.01 Graphit, natürlicher
- 25.05 Sand, natürlicher, aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Nr. 26.01
- 25.06 Quarz (anderer als natürlicher Sand); Quarzite, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt
- 25.07 Lehm und Ton (Kaolin, Bentonit usw.), ausgenommen expandierter Ton der Nr. 68.07, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte und Dinaserden
- 25.08 Kreide
- 25.09 Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer
- 25.10 Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calciumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden
- 25.11 Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd
- 25.12 Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl und andere ähnliche kieselsaure Erden (Kieselgur, Tripel, Diatomit usw.), mit einer augenscheinlichen Dichte von 1 oder weniger, auch gebrannt
- 25.13 Rinsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifrohstoffe, auch gebrannt
- 25.14 Schiefer, roh, gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt
- 25.15 Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Haussteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr sowie Abaster, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt
- 25.16 Granit, Porphyre, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Haussteine, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt
- 25.17 Feuerstein (Flint); zerklüftete Steine (Schotter), Makadam und Teermakadam, Steine und Kies von der Art, wie sie zur Beschotterung im Strassen- und Bahnbau oder zum Betonieren verwendet werden; Kiesel; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nro. 25.15 und 25.16
- 25.18 Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, auch gesintert oder gebrannt; Dolomitstampmasse
- 25.19 Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd
- 25.20 Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringem Zusatz von abbinderegulierenden Stoffen, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips
- 25.21 Kalksteine zur Verwendung als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement
- 25.22 Kalk, gewöhnlicher (ungelöschter oder gelöschter); hydraulischer Kalk (Wasserkalk), ausgenommen reines Calciumoxyd und Calciumhydroxyd
- ex 25.23 Zement (ausgenommen Zementklücker), auch gefärbt
- 25.21 Asbest
- 25.25 Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen gegossen, nicht weiter bearbeitet; Jett
- 25.26 Glimmer, auch in unregelmässige Scheiben gespalten und Glimmerabfälle
- 25.27 Natürlicher Speckstein, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Talk
- 25.28 Kryolith und Ghioolith, natürliche
- 25.29 Natürliche Arsensulfide
- 25.30 Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Mutterlaugen gewonnene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85% H₂BO₃ in der Trockensubstanz
- 25.31 Feldspat; Leucit; Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat
- 25.32 Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Tonwaren
- 26.01 Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände
- 26.02 Schlacken aller Art, Hammersehlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
- 26.03 Aschen und Rückstände (andere als solche der Nr. 26.02), die Metall oder Metallverbindungen enthalten
- 26.04 Andere Schlacken und Aschen, einschliesslich Seetangasche
- ex 27.01 Steinkohle, sofern diese nach Verarbeitung in der Zone nicht weiterhin Steinkohle (ex 27.01) bleibt
- ex 27.01 Brikette und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle
- 27.02 Braunkohle und Braunkohlebrikette
- 27.03 Torf (einschliesslich Torfstreu) und Torfbrikette
- 27.04 Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf
- 27.05 Retortenkohle
- 27.05bis Leuchtgas, Schwachgas und Wassergas
- 27.06 Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschliesslich der destillierten und der präparierten Teere
- 27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers und ähnliche Erzeugnisse
- 27.08 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
- 27.09 Erdöl oder Schieferöl, unbeeidelt
- 27.10 Erdöl oder Schieferöl (andere als unbeeidelt), einschliesslich anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Schieferöl von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden
- 27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
- 27.12 Vaselin
- 27.13 Paraffin, mikrokristallines Paraffin aus Erdöl oder Schieferöl, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slaek wax), auch gefärbt
- 27.14 Bitumen aus Erdöl, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl
- 27.15 Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
- 27.17 Elektrischer Strom
- ex 28.01 Jod
- 28.02 Schwefel, sublimiert oder gefärbt; kolloider Schwefel
- 28.03 Kohlenstoff (Gasruss oder carbon black, Acetylenruss, Anthracenruss, Lampenruss usw.)
- ex 28.04 Tellur
- ex 28.05 Lithium; Quecksilber
- ex 28.20 Aluminiumoxyd
- 31.01 Guano und andere natürliche animalische oder vegetabilische Düngemittel, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet
- ex 31.02 Natriumnitrat, natürliches
- ex 31.04 Kalisalze, natürliche, rohe (Carnallit, Kainit, Sylvinit usw.); Kaliumchlorid
- 32.01 Pflanzliche Farbstoffe (einschliesslich der Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen jedoch Indigo) und tierische Farbstoffe
- ex 33.01 Ätherische Öle (ausgenommen Eukalyptusöl), flüssig oder fest, und Resinoide
- 38.06 Sulfitaablaugen
- 38.07 Balsamterpentinöl; Kienöl, Wurzelterpentinöl, Sulfalterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfalterpentinöl; Pine Oil
- 38.08 Kolophonium und Harzsäuren sowie ihre Derivate, ausgenommen Harzester der Nr. 39.05; leichte und schwere Harzöle
- 38.09 Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Nr. 38.18); Kreosot; Holzgeist und Acetonöl
- 38.10 Pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Pecherzubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
- 40.01 Naturkautschuk, Balata, Gutta-percha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh, (einschliesslich Latex, auch stabilisiert)
- 40.02 Synthetischer Kautschuk, einschliesslich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktismasse
- 40.03 Regenerierter Kautschuk
- 40.04 Abfälle, Schmutz und Pulver von Weichkautschuk; Altwaren und Teile davon aus Kautschuk, nur zur Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar
- ex 40.15 Abfälle, Pulver und Bruch von Hartkautschuk
- 41.01 Rohes Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, gefärbt oder gepickelt), einschliesslich der nichtenthaarten Schaf- und Lammfelle
- 43.01 Pelzfelle, roh
- 44.01 Brennholz in Form von Knüppeln, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschliesslich Sägespäne
- 44.02 Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen und Nüssen), auch zusammengepresst
- 44.03 Rohholz, auch entrindekt oder nur grob zugerichtet
- 44.04 Holz, nur vierkantig behauen
- 44.05 Holz, nur in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
- 45.01 Naturkork, unbeeidelt und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
- 47.01 Papiermasse
- 47.02 Abfälle von Papier und Papp; alle Papier- und Pappwaren, nur zur Papierherstellung verwendbar
- 50.01 Seidenraupen-Kokons, zum Abhaspeln geeignet
- 50.02 Grège-Seide (weder gedreht noch gezwirnt)
- 50.03 Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abhaspelbare Seidenraupen-Kokons und Reißspinnstoff); Schappe, Boarrette und Kämmlinge
- 53.01 Wolle (Schafwolle), weder kardiert noch gekämmt
- 53.02 Feine und grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt
- 53.03 Abfälle von Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben), ausgenommen Reisspinnstoff
- 53.04 Reißspinnstoff aus Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben)
- 54.01 Flach (Leinen), roh, gerüstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff)
- 54.02 Hanf, roh, geschält, degummiert, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff)
- 55.01 Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt
- 55.02 Baumwoll-Linters
- 55.03 Baumwollabfälle (einschliesslich Reißspinnstoff), weder kardiert noch gekämmt
- 56.03 Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen (entlose oder Kurzfasern), weder kardiert noch gekämmt, einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff
- 57.01 Hanf (Cannabis sativa), roh, gerüstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reisspinnstoff)
- 57.02 Abaca (Manihahanf oder musa textilis), roh, in Fasern oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff)
- 57.03 Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff)
- 57.04 Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff)
- ex 57.07 Kokosgarne
- 63.02 Fäden, Lumpen, Bindfäden, Seile und Taue, in Form von Abfällen oder Altwaren
- 70.01 Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Bruch von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
- 70.02 Emailglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren
- 71.01 Echtes Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert
- ex 71.02 Edelsteine und Schmucksteine, ausgenommen durchbohrte Diamanten für Zehneisen sowie piezoelektrische Quarze in Platten-, Stangen- oder Stabform

- 71.03 Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert
- 71.04 Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen
- ex 71.05 Silber und Silberlegierungen, roh
- ex 71.07 Gold und Goldlegierungen, roh
- ex 71.09 Platin und Platinmetalle, roh, auch legiert
- ex 71.09 Platin und Palladium, nicht legiert, in Tafeln mit einer Dicke von 6 mm oder mehr
- 71.11 Edelmetallaschen (Gekrätz), Bruch und Abfälle von Edelmetallen
- 73.01 Roheisen (einschliesslich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
- 73.02 Ferrolegierungen
- 73.03 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, Altisen
- 73.04 Eisen oder Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngrösse sortiert
- 73.05 Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm
- 1) 73.09 Breitflacheisen und Breitflachstahl (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
- 1) 73.10 Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für Bergwerke (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
- 1) 73.11 Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepresst, geschmiedet, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Spundwandisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
- 1) 73.12 Bandisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
- 1) 73.13 Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
- 1) ex 73.15 Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Nrn. 73.09 bis 73.13 aufgeführten Formen (sofern für die Herstellung von Waren der Kapitel 84 bis 90 verwendet)
- 74.01 Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer
- 74.02 Kupferverlegierungen
- 75.01 Nickelmatte, Nickelseise und andere Zwischenprodukte der Nickelgewinnung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel
- ex 75.02 Stäbe aus Nickel-Kupferlegierungen, mit einem Nickelgehalt von mehr als 60 Gewichtsprozenten
- ex 75.03 Pulver und Flitter, aus Nickel
- 75.05 Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet
- 76.01 Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium (zur Erzeugung von Waren, die nicht unter die Tarifnummer 76.01 fallen)
- 77.01 Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Magnesium (einschliesslich Drehspäne, nicht nach Grösse sortiert)

- ex 77.04 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Beryllium
- 78.01 Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei
- 79.01 Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn
- 80.01 Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn
- ex 81.01 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Wolfram
- ex 81.02 Molybdän, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Molybdän
- ex 81.03 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Tantal
- ex 81.04 Cadmium, Gallium, Indium, Kobalt, Thallium, Wismut, nicht legiert, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Antimon, Cadmium, Chrom, Gallium, Germanium, Hafnium, Indium, Kobalt, Mangan, Niobium (Columbium), Rhenium, Thallium, Thorium, Titan, Uran, Vanadium, Wismut, Zirkon

Anmerkung: Auf Verlangen eines Mitgliedstaates können weitere Materialien des Kapitels 28 in diese Liste aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass das betreffende Material nicht in wesentlichen Mengen von Ländern der Zone erzeugt und ausgeführt wird und dass die Aufnahme dieses Materials in die Liste notwendig ist, um Erzeugnissen die Zollbehandlung der Zone zuteil werden zu lassen.

Beilage IV

Formulare für den urkundlichen Ursprungsnachweis

1. Bei den in dieser Beilage vorgesehenen Formularen sind jene Aenderungen vorbehalten, die zwischen den Signatarstaaten dieses Ubereinkommens spätestens bis zum 1. März 1960 allenfalls vereinbart werden.

2. Die Formulare 1, 2 und 3 sind auf Papier im Format A 4 (297 mm lang, 210 mm breit) zu drucken. Der Text des Formulars 1 a kann nur auf Rechnungen, und zwar unten oder auf der Rückseite angebracht werden, nicht jedoch handschriftlich.

3. Die Formulare können in jeder der Amtssprachen der Mitgliedstaaten abgefasst werden.

4. Formular 1 ist zu verwenden, wenn der Erzeuger in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen.

Formular 1 a enthält den Text, der vom Erzeuger zu verwenden ist, wenn er in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen und die Ursprungsangabe mit seiner Rechnung verbunden wird.

Formular 2 ist zu verwenden, wenn der Erzeuger nicht selbst in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen, wie sie im Teil II des Formulars verlangt werden.

Formular 3 ist zu verwenden, wenn ein Ursprungszeugnis von einer Behörde oder einer ermächtigten Stelle ausgestellt wird.

1) Diese Materialien bleiben in der Grundstoffliste bis zum 31. Dezember 1961.

Vorderseite					Rückseite				
EUROPAISCHE FREIHANDELSASSOCIATION (EFA)		URSPRUNGSERKLÄRUNG			ANMERKUNGEN				
		Formular 1; Zu verwenden, wenn der Erzeuger in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen.			Referenz- oder Fakturanummer (wenn vorhanden):				
Empfänger		Für amtliche Zwecke im Einfuhrland			<p>A. Ursprungskriterium</p> <p>Das Kriterium, auf Grund dessen der Zonenempfang erklärt wird, muss in der Rubrik "Ursprungskriterium" bei jedem in der Rubrik "Warenbezeichnung" aufgeführten Warenposten folgendemassen angegeben werden:</p> <p>Ist jeder in dem Warenposten enthaltene Gegenstand</p> <p>a) vollständig in der Zone erzeugt worden: ist der Buchstabe "A" einzusetzen,</p> <p>b) in der Zone durch einen in den EFA-Verarbeitungslisten beschriebenen Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden: ist die dem Endprodukt entsprechende Nummer der Brüsseler Nomenklatur einzusetzen,</p> <p>c) in der Zone erzeugt worden und übersteigt der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, nicht 50 % des Ausführpreises des Gegenstandes: ist "50 %" einzusetzen.</p> <p>B. Mit der Ausfertigung dieses Formulars verpflichtet sich der Erzeuger, der zuständigen Behörde jene zusätzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Überprüfung dieser Erklärung als notwendig erachtet werden.</p> <p>C. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbar.</p>				
Expporteur		Für amtliche Zwecke im Einfuhrland							
Transportmittel (Angabe freigestellt)	Verladeort	Entladeort							
Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Fakturiertes Preis	Gewicht oder Menge	Ursprungskriterium (siehe Anmerkung A)				

Der unterzeichnete Erzeuger und Expporteur der oben aufgeführten Waren, die wie vorstehend angegeben vorkommen, erklären hiermit, dass:

- die Angaben in dieser Erklärung in Kenntnis der Ursprungsbestimmungen gemäss Artikel 4 und Anhang B des EFA-Übereinkommens sowie der umstehenden Anmerkungen gemacht worden sind;
- Jeder einzelne in den oben bezeichneten Waren enthaltene Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist.

Ort und Datum der Unterzeichnung	Name und Adresse des Erzeugers
	Rechtsverbindliche Unterschrift

(Formular I a: Dieser Text ist zu verwenden, wenn die Erklärung auf der Rechnung angebracht wird)

EUROPAISCHE FREIHANDELS-ASSOCIATION (EFA) — Ursprungserklärung

Der unterzeichnete Erzeuger und Exporteur der in dieser Rechnung aufgeführten Waren erklärt hiermit, dass:

1. die Angaben in dieser Erklärung in Kenntnis der Ursprungsbestimmungen gemäss Artikel 4 und Anhang B des EFA-Uebereinkommens gemacht worden sind;

2. jeder einzelne in den aufgeführten Waren enthaltene Gegenstand

- + a) vollständig in der Zone erzeugt worden ist; oder
- + b) in der Zone durch einen in den EFA-Verarbeitungslisten beschriebenen ursprungsbelegenden Verarbeitungsvorgang für Waren der Nummer (Nummer der Brüsseler Nomenklatur) erzeugt worden ist; oder
- + c) in der Zone erzeugt worden ist und der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, 50 % des Ausfuhrpreises des Gegenstandes nicht überschreitet;

3. die aufgeführten Waren aus an den in der Rechnung angegebenen Empfänger versendet werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift

4) Nicht zutreffende Ursprungskriterien sind zu streichen; diese können im Text der Ursprungserklärung auch weggelassen werden.

Zur Beachtung:
Diese Ursprungserklärung ist nur verwendbar, wenn auf alle in der Rechnung angeführten Waren dasselbe Ursprungskriterium (2a, oder 2b, oder 2c.) zutrifft.

Vorderseite

EUROPAISCHE FREIHANDELSASSOCIATION (EFA)

URSPRUNGSKLAERUNG
Formular 2: Zu verwenden, wenn der Erzeuger nicht selbst in der Lage ist, die Angaben über den Versand usw. zu machen, wie sie im Teil II verlangt werden.

Referenz- oder Fakturnummer (wenn vorhanden);

ANMERKUNGEN	Für amtliche Zwecke im Einfuhrland
<p>A. Ursprungskriterium Das Kriterium, auf Grund dessen der Zonenursprung erklärt wird, muss in der Rubrik "Ursprungskriterium" bei jedem in der Rubrik "Warenbezeichnung" aufgeführten Wareneinzelteil folgendermassen angegeben werden:</p> <p>Ist jeder in dem Wareneinzelteil enthaltene Gegenstand</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vollständig in der Zone erzeugt worden; ist der Buchstabe "A" einzusetzen, b) in der Zone durch einen in den EFA-Verarbeitungslisten beschriebenen ursprungsbelegenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden; ist die dem Endprodukt entsprechende Nummer der Brüsseler Nomenklatur einzusetzen, c) in der Zone erzeugt worden und überschreitet der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, nicht 50 % des Ausfuhrpreises des Gegenstandes; ist "50%" einzusetzen. <p>Zur Beachtung: Ueberschreitet der Wert dieser Materialien 50 % des dem Erzeuger bezahlten oder zu zahlenden Preises, ist der höchste bekannte Prozentsatz einzusetzen.</p> <p>B. Mit der Ausfertigung dieses Formulars verpflichten sich der Erzeuger und der Exporteur, der zuständigen Behörde jene zusätzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Überprüfung dieser Erklärung als notwendig erachtet werden.</p> <p>C. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbar.</p>	

I. ERKLAERUNG DES ERZEUGERS

Warenbezeichnung	Nummer und Datum der Rechnung des Erzeugers	Gewicht oder Menge	Ursprungskriterium (siehe Anmerkung A)

Der unterzeichnete Erzeuger der oben angeführten Waren erklärt hiermit, dass:

1. die Angaben in dieser Erklärung in Kenntnis der Ursprungsbestimmungen gemäss Artikel 4 und Anhang B des EFA-Uebereinkommens sowie der obigen Anmerkungen gemacht worden sind;

2. jeder einzelne in den oben bezeichneten Waren enthaltene Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist.

Ort und Datum der Unterzeichnung	Name und Adresse des Erzeugers
	Rechtsverbindliche Unterschrift

Rückseite

II. ERKLAERUNG DES EXPORTEURS

Rechnungsnummer (z. B. Nummer der Rechnung) (wenn vorhanden);

Empfänger	Für amtliche Zwecke im Einfuhrland	
Exporteur		
Transportmittel (Angabe freigestellt)	Verladeort	Emladeort

Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Fakturiertes Preis	Gewicht oder Menge

Der unterzeichnete Exporteur der oben angeführten Waren, die wie vorstehend angegeben versendet werden, erklärt hiermit, dass:

1. die Angaben in dieser Erklärung in Kenntnis der Ursprungsbestimmungen gemäss Artikel 4 und Anhang B des EFA-Uebereinkommens sowie der umstehenden Anmerkungen gemacht worden sind;

2. die aufgeführten Waren ausschliesslich aus Gegenständen bestehen, auf die sich die umstehende Erklärung des Erzeugers bezieht;

3. bei Gegenständen, bei denen sich die Erklärung des Erzeugers auf Anmerkung A c) bezieht, der Wert der diesbezüglichen Materialien 50 % des Ausfuhrpreises dieser Gegenstände nicht überschreitet.

Ort und Datum der Unterzeichnung	Name und Adresse des Exporteurs
	Rechtsverbindliche Unterschrift

Vorderseite

Rückseite

EUROPAISCHE
FREIHANDLSASSOZIATION (EFTA)

URSPRUNGSZEUGNIS
Formular 3: Zu verwenden, wenn das
Zeugnis von einer Behörde oder ermäch-
tigten Stelle ausgestellt wird.

Ordnungsnummer
(wenn vorhanden);

ANMERKUNGEN

Empfänger		Für amtliche Zwecke (im Einbinderland)				
Expéditeur						
Transportmittel (Angabe freigestellt)	Verladeort	Entladeort				
Zahlen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Fakturierter Preis	Gewicht oder Menge	Ursprungskriterium (siehe Anmerkung A)	
1. Der/die Unterszeichnete bescheinigt, dass die Angaben in diesem Zeugnis in Kenntnis der Ur- sprungsbestimmungen gemäß Artikel 4 und Anhang B des EFTA-Übereinkommens sowie der untenstehenden Anmerkungen gemacht worden sind. 2. Die unterschriebene Behörde oder ermächtigte Stelle hat vom letzten Erzeuger der oben bezeich- neten Waren eine Erklärung über deren Ursprung erhalten und hat sich überzeugt, dass jeder in den aufgeführten Waren enthaltene Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskri- terium erzeugt worden ist.						
(Zufällige sonstige sachdienliche Angaben)						
Datum			Rechtsverbindliche Unterschrift			

A. Ursprungskriterium

Das Kriterium, auf Grund dessen der Zonenursprung erklärt wird, muss in der Rubrik "Ursprungskriterium" bei jedem in der Rubrik "Warenbezeichnung" aufgeführten Warenposten folgendermassen angegeben werden:

- ist jeder in dem Warenposten enthaltene Gegenstand

 - a) vollständig in der Zone erzeugt worden: ist der Buchstabe "A" einzusetzen,
 - b) in der Zone durch einen in den EFTA-Verarbeitungslisten beschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden: ist die dem Endprodukt entsprechende Nummer der Brüsseler Nomenklatur einzusetzen,
 - c) in der Zone erzeugt worden und überschreitet der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, nicht 50 % des Ausführpreises des Gegenstandes: ist "50 %" einzusetzen,

B. Mit der Ausfertigung dieses Formulars verpflichten sich die Behörde oder ermächtigte Stelle sowie der Expéditeur, jene zusätzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, welche die zuständigen Behörden für die Überprüfung dieser Erklärung als notwendig erachten.

C. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbar.

ERKLÄRUNG DES EXPORTEURS

Der unterschriebene Exporteur der oben aufgeführten Waren erklärt hiermit, dass diese, wie vorstehend angegeben, verwendet werden.

Ort und Datum der Unterszeichnung	Name und Adresse des Exporteurs
	Rechtsverbindliche Unterschrift

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern. · Rédaction: Division du commerce du Départ. fédéral de l'économie publique, Berne.



TOTALIA

KALKULATOREN

arbeiten einfach, schnell und ... sicher, weil nur Multiplikand, Multiplikator und das Resultat geschrieben werden.
Stets kontrollierbar.

Beispiel: 1.85 ×
 2.35 =
 4.3475 T

Modell 8641 ist eine hervorragende Schnelladdier- und Saldiermaschine mit 12/13-stelliger Kapazität.
Negativsaldo, kommarrichtige Resultate, 1, 2 und 3-Nullentasten oder nur 1-Nullentaste nach Wahl sind bei den TOTALIA-Modellen (Produkte der weltberühmten Lagomarsino-Werke) eine Selbstverständlichkeit.
TOTALIA-KALKULATOREN ab Fr. 1585.-



Verlangen Sie eine unverbindliche Vorführung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Besuch.

ROBERT GUBLER A.-G.
BÜROMASCHINEN

Abteilung Detailverkauf
Zürich 1, Bahnhofstrasse 93
Telephon 234664

«SOPAFIN»

Société de Participations financières et industrielles

GENÈVE

Augmentation de capital de Fr. 10 500 000.— à Fr. 12 000 000.—
de février 1960

L'assemblée générale extraordinaire des actionnaires de Sopafin du 11 février 1960 a décidé, conformément à la proposition de son conseil d'administration, de porter le capital social de la société de Fr. 10 500 000.— à Fr. 12 000 000.— par l'émission de:

6000 actions au porteur de Fr. 250.—, valeur nominale numérotées de 42001 à 48000.

Ces nouveaux titres seront créés jouissance du 1^{er} janvier 1960; ils seront assimilés en tous points aux actions anciennes existantes.

Messieurs Pietet & Cie et Darier & Cie, banquiers, à Genève, qui ont souscrit et libéré 6000 actions au porteur de Fr. 250.— nominal de la société SOPAFIN, les offrent en souscription publique aux porteurs d'actions anciennes de la société

du 23 février au 3 mars 1960

aux conditions suivantes:

- Sept actions anciennes donnent le droit de souscrire une action nouvelle au porteur de Fr. 250.— nominal au prix de Fr. 284.30 plus timbre fédéral sur titres de 2% soit contre paiement de Fr. 290.—
- La libération des titres souscrits devra être effectuée jusqu'au 15 mars 1960 au plus tard. Un intérêt de retard de 5% l'an sera perçu dès cette date.
- L'exercice du droit de souscription s'effectuera auprès des banques soussignées par la remise du coupon N° 23 à détacher des actions anciennes, accompagné du bulletin de souscription prévu à cet effet.
Ce coupon perdra toute valeur s'il n'a pas été utilisé dans le délai fixé pour la souscription des actions nouvelles; les actions qui n'auront pas été souscrites pendant ce même délai resteront acquises aux banques soussignées.
- Les domiciles de souscription mettent leurs services à disposition pour soigner l'achat ou la vente des droits de souscription qui seront cotés en bourse de Genève pendant la période de souscription.

Genève, le 22 février 1960.

Pietet & Cie Darier & Cie

Banque Galland & Cie S.A., Lausanne

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

vendredi 18 mars 1960, à 11 heures, dans les bureaux de la banque, avenue du Théâtre 8, Lausanne.

Ordre du jour: Opérations et nominations statutaires.

Le bilan, le compte de profits et pertes, ainsi que le rapport des contrôleurs des comptes, seront à la disposition des actionnaires, prouvant leur qualité par le dépôt de leurs actions auprès de la banque, ou présentant un récépissé de dépôt, dès le 8 mars 1960. Il leur sera délivré une carte d'admission à l'assemblée.

Lausanne, le 18 février 1960. Le bureau d'administration.

Zu verkaufen im Fricktal
moderne, säulenlose

Fabrikliegenschaft

mit Verladerampe,
Nutzfläche zirka 500 m²,
Totalumschwung zirka 2800 m².

Anfragen unter Chiffre B 3921 Q
an Publicitas Basel.

Aktlendruck seit Jahren unsere Spezialität.
Aschmann & Scholler AG.
Buchdruckerei zur Proschan
Zürich 25 Tel. (051) 32 71 64

Direktormappe

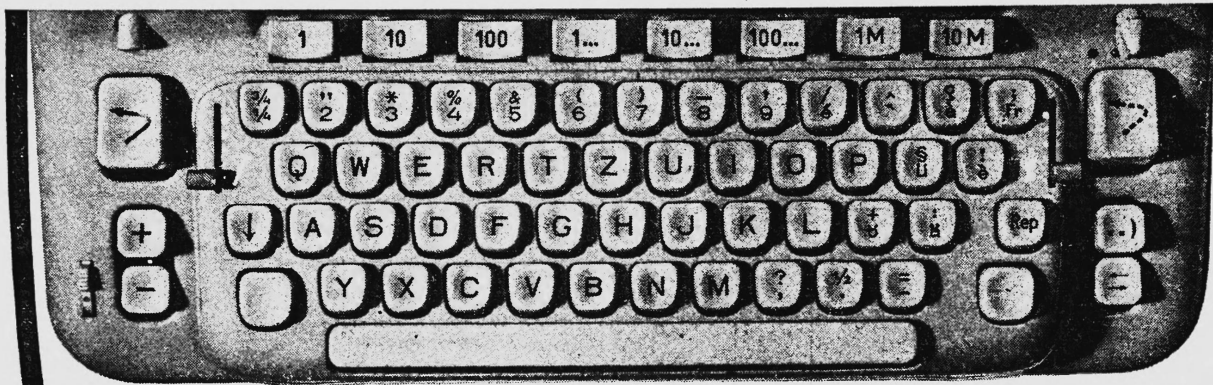
das Geschenk für Herren
für den Schreibtisch
und für die Reise



27×37 cm, in ganz Saffianleder mit
praktischer Einteilung Fr. 119.— leer.

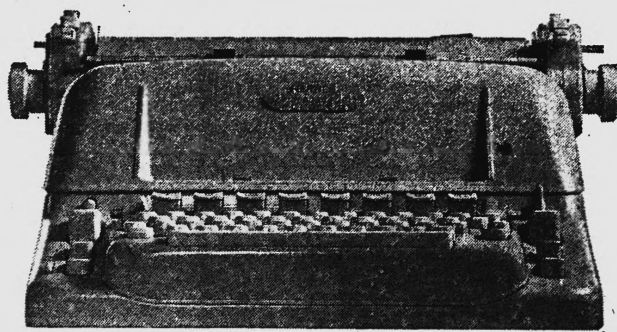
LANDOLT-ARBENZ

Papeterie, Zürich, Bahnhofstr. 65, Tel. 23 97 57



Im Lande
der
Elektrizität
geboren...

HERMES *ELECTRIC*



Vollelektrische Schreibmaschinen haben viele Wandlungen durchgemacht. Die ursprünglich schweren Kolosse sind verschwunden. Die Entwicklung neuer Modelle wurde durch die Erfahrungen der zunehmenden Verwendung massgebend bestimmt. Paillard SA, Yverdon, Ste-Croix und Orbe hat diese Fortschritte seit langem verfolgt. Nachdem sie schon über 10 Jahre mit grösstem Erfolg halbelektrische Schreibmaschinen fabriziert, bringt sie nun mit der neuen Hermes-Electric eine vollelektrische Hochleistungsmaschine auf den Markt, der die

letzten Erkenntnisse im Bau und Unterhalt dieses Maschinentyps zu Grunde liegen. Der Mechanismus wurde härtesten Belastungsproben unterzogen und ein spezielles Augenmerk auf die Strapazierfähigkeit bei bescheidenen Unterhaltskosten gesetzt. Keine andere vollelektrische Schreibmaschine besitzt einen der Hermes-Electric gleichwertigen Ausrüstungsreichtum. Eine ganze Anzahl zum Teil exklusiver Funktionseinrichtungen und mehrere Patente geben der eleganten, formschönen Hermes-Electric das Gepräge. Der vorteilhafte Preis ist eine

weitere Spitzenleistung der Schweizer Industrie. Preise ab **Fr. 1900.-**. Lassen Sie sich die Hermes-Electric für einige Tage unverbindlich auf die Probe stellen.

HERMAG

Hermes Schreibmaschinen AG.
Waisenhausstr. 2, Zürich 1, Tel. (051) 256698
Generalvertretung für die deutschsprachige Schweiz. Vertreter für alle Kantone.

Banque Privée S.A.

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

au siège social, 18, rue de Hesse, le vendredi 4 mars 1960, à 11 heures, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Rapport du conseil d'administration.
- 2° Rapport des contrôleurs aux comptes.
- 3° Votations sur les conclusions de ces rapports et décisions sur l'utilisation des bénéfices.
- 4° Quitus au conseil d'administration.
- 5° Nomination des contrôleurs.
- 6° Propositions individuelles.

Le conseil d'administration.

Prêts sur gages et Mont-de-Piété de Lausanne S.A.

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

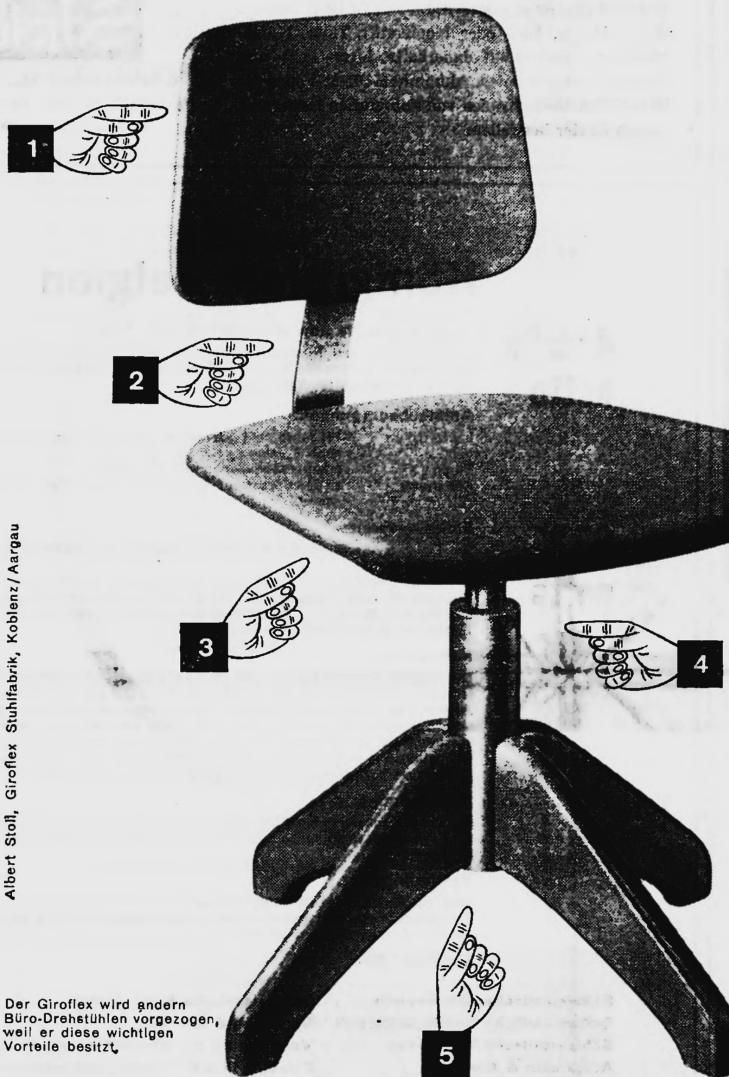
pour le samedi 5 mars 1960, à 15 heures, au «Café de la Cloche», entrée Grand-Pont 8.

Ordre du jour statutaire.

Nomination d'un nouvel administrateur.

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport des contrôleurs sont à la disposition des actionnaires dans les bureaux de l'établissement, rue de la Louve 4, où les cartes d'admission à l'assemblée sont délivrées sur présentation des actions ou certificats de dépôts de celles-ci, jusqu'au 4 mars 1960.

Le conseil d'administration.



Albert Stoll, Giroflex Stuhlfabrik, Koblenz/Aargau

Der Giroflex wird ändern Büro-Drehstühle vorgezogen, weil er diese wichtigen Vorteile besitzt.

Giroflex, der Büro-Drehstuhl nach Mass

Sie stellen ihn nach persönlichem Belieben ein. Wünschen Sie eine beweglich federnde oder eine feste Lehne? Beim Giroflex ist beides möglich.

In der Schweiz werden mehr Giroflex gekauft als Büro-Drehstühle aller ändern Marken zusammen.

STOLL GIROFLEX

1 Patentiertes Gummi-Lehnenschloss

Die auch in der Höhe verstellbare Lehnenschwinge macht alle Bewegungen mit, so dass in jeder Sitzposition die beste Rückenstütze gewährleistet ist.



2 Verstellbare Rückenlehne

Sie lässt sich je nach Arbeit in jede beliebige Position bringen. Wird ein fester Halt gewünscht, so genügt eine einfache Schraubendrehung. Wird jedoch eine Rückenfederung vorgezogen, so kann diese ganz individuell eingestellt werden.



3 Rasten-Mechanik.

Ein Zug am Kugelgriff unter dem Sitz und der Giroflex lässt sich mühelos in die richtige Sitzhöhe bringen. Funktioniert zuverlässig und weist einen Verstellbereich von 12 cm auf.

4 Oellose Lager

Dank dieser neuzeitlichen Konstruktion erfordert der Giroflex keinen Unterhalt.

5 Schraubenloses Fussgestell

Das patentierte Giroflex Fussgestell ist bezüglich Tragkraft und Lebensdauer jedem Holz- und Stahlfuss weit überlegen.

Grosse Auswahl: über 30 verschiedene Modelle

Für jeden Arbeitsplatz finden Sie ein geeignetes Giroflex Modell.

Geprüftes Material

Zur Herstellung aller Giroflex Modelle wird nur Material verwendet, das den Anforderungen entspricht und sich in jahrelanger Praxis bewährt hat.

Schweizer Qualitätsarbeit

Die systematische Giroflex Fabrikation sichert eine sorgfältige Arbeit.

5 Jahre Garantie

Einwandfreies Material und erstklassige Qualitätsarbeit ermöglichen die einzigartige 5jährige Garantie. Beachten Sie die rote Giroflex Garantie-Marke auf der Unterseite des Sitzes.

Trotz dieser wichtigen Vorteile kostet das abgebildete Modell 1735 FK mit erstklassigem Schaumgummi-Polster und Stamoïd-Bezug



nur Fr. 130.-

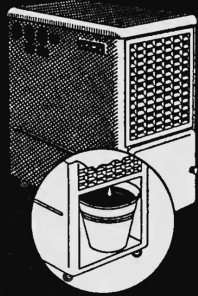
Andere Modelle schon ab Fr. 88.50. Nur in Büromöbel-Fachgeschäften erhältlich.

Gutscheine Bitte einenden an Albert Stoll, Giroflex Stuhlfabrik, Koblenz/AG

- *1. Senden Sie mir Ihre Prospekt-Sammlung mit Bezugsquellen-Liste
 - *2. Ich wünsche Modell 1735 FK in *Rot, *Grün, *Blau, *Gelb 8 Tage gratis zur Probe.
 - *3. Ich wünsche eine unverbindliche Besprechung mit Ihrem Berater für Büro-Bestellung.
- *Zutreffendes bitte unterstreichen.

Name: _____
Adresse: _____

Schäden durch Feuchtigkeit?



Sichere Abhilfe schaffen die automatischen

Elektro-Entfeuchter DEHUMYD

Ohne Chemikalien, wartungslos, mit geringem Stromverbrauch. Typen für jede Raumgröße und Temperatur. - Vorteilhaft für Bau-Austrocknung. Günstige Mietbedingungen.

Fabrikation und Vertrieb

Pretema AG

ZÜRICH 2 DREIKÖNIGSTR. 49

Tel. 051 / 231714

Stadt Luzern

Zu vermieten auf Frühjahr 1960 in modernem Bürohaus an sehr guter, zentraler Lage

1 Etage Büroräume

ca. 180 m² (eventuell unterteilbar). Besonders geeignet für Handelsfirmen, Sekretariate, Verwaltungen usw.

Anfragen unt. Chiffre R 32900 Lz an Publicitas Luzern.



Die Besondere



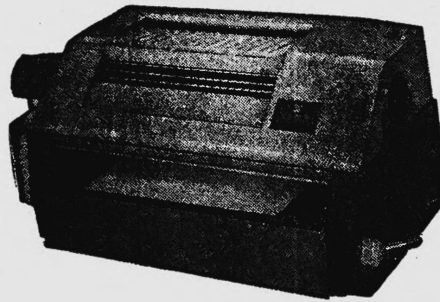
Addiermaschine für Anspruchsvolle mit Multiplizier-richtung

Generalvertretung:



ADDITIONS- & RECHENMASCHINEN A.-G.

Zürich 23 Bahnhofplatz 9 Tel. (051) 27 01 33



FOCOOP

ein A.B. Dick-Produkt

ist die modernste Kombination von Belichtungs- und Entwicklungsgerät für das Blitzkopierverfahren.

Belichtungsfläche: 24 x 38 cm.

6 Weltpatente schützen seine konstruktiven Vorteile.

Prospekte und Beratung durch



Gebrüder Scholl AG., Zürich
Poststrasse 3 beim Paradeplatz
Telefon (051) 23 76 80

FOCOOP ist das einfachst zu bedienende und wirtschaftlichste Gerät seiner Art. — FOCOOP kopiert alles — Druck, Blei- oder Kopierstift, Tinte, Kugelschreiber — und ergibt dauerhafte, hitze-licht- und altersbeständige Kopien. Aluminium-Offset-Folien für Büro-Offset sowie Kopien von Fotografien lassen sich mittels Raster herstellen.

Königreich Belgien

4 1/2 % netto

äussere Anleihe von Sfr. 50 000 000 von 1960 zur Konversion, bzw. Rückzahlung der am 1. März 1960 fällig werdenden 4% äusseren Anleihe der Société Nationale des Chemins de fer belges, Brüssel, von Sfr. 50 000 000 von 1948.

Anleihebedingungen:

Laufzeit: 12 Jahre, mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit nach 8 Jahren.
Titel: Inhaberoobligationen von Sfr. 1000.—
Kotierung: an den Börsen von Basel, Zürich, Genf, Bern und Lausanne.

98 % netto

Emissionspreis:

Der Emissionspreis beträgt 98% netto, so dass sich eine Rendite von 4,74% ergibt. Der eidg. Titelstempel und die eidg. Couponsteuer werden durch die belgische Regierung bezahlt; die eidg. Verrechnungssteuer wird gemäss den gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzesbestimmungen auf den Zinsen von Auslandsanleihen nicht erhoben.

Konversion:

Die Inhaber von Obligations der Société Nationale des Chemins de fer belges von 1948 haben das Recht, ihre Titel in Obligations der neuen Anleihe des Königreichs Belgien zu konvertieren, wobei sie eine Bar-souche erhalten von Sfr. 20.— für je Sfr. 1000 konvertiertes Kapital, entsprechend der Differenz von 2% zwischen dem Nennwert der alten Obligations und dem Emissionspreis von 98% der neuen Titel. Die zur Konversion bestimmten Titel sind ohne Coupons einzureichen.

Barzeichnung:

Der in der Konversion nicht beanspruchte Titelbetrag der neuen Anleihe wird zum gleichen Ausgabepreis von 98% zur öffentlichen Barzeichnung aufgelegt.

Zeichnungsfrist:

vom 23. bis 29. Februar 1960, mittags. Detaillierte Prospekte mit Zeichnungs- und Konversionsscheinen können bei den Banken bezogen werden.
22. Februar 1960.

- | | |
|---------------------------------|---|
| Schweizerischer Bankverein | Schweizerische Kreditanstalt |
| Schweizerische Bankgesellschaft | Bank Leu & Co. AG. |
| Schweizerische Volksbank | Vereinigung der Genfer Privatbankiers |
| A. Sarasin & Cie. | Privatbank und Verwaltungsgesellschaft |
| | Banque de Paris et des Pays-Bas, Filiale Genf |

SEBA S.A., APROZ

Messieurs les actionnaires sont convoqués en assemblée générale ordinaire le vendredi 4 mars 1960, à 14 heures 30, dans les locaux de la société, à Aproz.

Ordre du jour:

- 1° Procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire des actionnaires du 6 mars 1959.
- 2° Rapport de gestion du conseil d'administration.
- 3° Présentation des comptes de l'exercice 1959.
- 4° Rapport de vérification.
- 5° Discussion et approbation des comptes de l'exercice 1959.
- 6° Décharge aux organes de la société.
- 7° Elections statutaires.
- 8° Divers et visite de l'usine.

Le bilan, le compte de profits et pertes, le rapport de contrôle, le rapport de gestion et la proposition du conseil d'administration pour la répartition du bénéfice sont à la disposition de Messieurs les actionnaires de la société dès le 23 février 1960.

Aproz, le 19 février 1960. Le conseil d'administration.

Bank in Reinach

vormals Volksbank in Reinach

Die Generalversammlung der Aktionäre vom 18. Februar 1960 hat die Dividende pro 1959 auf 6% festgesetzt. Der Goupon Nr. 71 unserer Aktien wird daher mit Fr. 12.—, abzüglich 30% Coupon- und Verrechnungssteuer, mit netto Fr. 8.40

an unsern Kassen in Reinach und Beinwil am See eingelöst.

Banca della Svizzera Italiana, Lugano

Convoceazione di azionisti

I Signori azionisti sono convocati in

assemblea generale ordinaria

per venerdì 11 marzo 1960, alle ore 11.15, nel Palazzo della sede in Lugano, con il seguente

Ordine del giorno:

- 1° Presentazione dei conti e del bilancio dell'esercizio 1959.
- 2° Rapporto dei revisori dei conti.
- 3° Approvazione del bilancio, del conto profitti e perdite, e scarico al consiglio d'amministrazione ed alla direzione.
- 4° Risoluzione circa il riparto degli utili dell'esercizio.
- 5° Nomine statutarie.
- 6° Eventuali.

Per prendere parte all'assemblea occorre depositare in tempo utile le azioni presso la sede della Banca in Lugano e le dipendenze nel cantone, oppure presso la filiale di Zurigo (Bahnhofstrasse 42).

Il rapporto dei revisori, il bilancio ed il conto profitti e perdite saranno ostensibili ai Signori azionisti a datare dal 29 febbraio 1960.

Il consiglio di amministrazione.

Elektrizitätswerk des Bezirkes Schwyz (AG.) Schwyz

Ausgabe einer

4%-Anleihe 1960 von Fr. 8000000

Der Erlös der Anleihe ist zur weiteren Finanzierung der Kraftwerkbauten im Muotathal bestimmt.

Anleihebedingungen: Laufzeit längstens 15 Jahre
Inhabertitel zu Fr. 1000 nominal
Jahrescoupons per 1. März
Kotierung an der Börse von Zürich

Emissionspreis: 100% + 0,60% halber eidg. Titelstempel = 100,60%

Zeichnungsfrist: 19. bis 25. Februar 1960, mittags

Zeichnungen werden von allen Geschäftsstellen der untenstehenden Banken spesenfrei entgegengenommen; auch halten sie Interessenten den detaillierten Prospekt und Zeichnungsscheine zur Verfügung.

Schweizerische Bankgesellschaft	Kantonalbank Schwyz
Luzerner Kantonalbank	Obwaldner Kantonalbank
Nidwaldner Kantonalbank	Urner Kantonalbank
	Zuger Kantonalbank

In der Anzeige vom 19. Februar 1960 wurde der Anleihebetrag versehentlich mit Fr. 3 000 000 statt 8 000 000 eingesetzt.

VEVEY

Usine à vendre

avec voie industrielle, à proximité des gares GV et PV.
Superficie 2000 m².

Offres sous chiffre P. 286-4 V. à Publicitas Vevey.

Gratis

1 Offset-Platte


die Sie von der
QUALITÄT überzeugt

Moeba-Vega S.A.
32, rue Zürich, Genf

Occasion

Kardex- Sichtkartei

Mod. 8516 C, 16 Zö-
ge, Format 203x127
mm, einwandfreier
Zustand, günstig ab-
zugeben. Anfragen
an Postfach 278,
Zürich 7/32.

 Automatenstahl
**FISCHER & CO.
REINACH G**



Freudiges Arbeiten
im Büro heute und
morgen — was fehlt
Ihnen noch dazu?
Anregende
Ausstellungen bei

Rüegg-Naegeli

Bahnhofstrasse 22 Zürich Tel 051/23 37 07

Kistenfabrik Zug AG., Zug

Wir liefern Transportkisten für Inland
und Export, Gesäcke und verleihe
Schreinerkisten, Paletten, Boxpaletten,
Aufsatzrahmen, Container.

Fachmännliche Beratung: Tel. (042) 4 33 55
und 56.

Dokumentieren

— nicht das Gedächtnis mit
Dingen belasten, die man
nachschieben kann! Wie do-
kumentieren? Welches Do-
kumentations-System wäh-
len? — Verlangen Sie den
Sachlichen, orientierenden
Prospekt gratis.

Verlag Organisator AG
Zürich 50
Tel. (051) 46 35 77

UNION DE BANQUES SUISSES

CONVOCAATION

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le vendredi 26 février 1960, à 15 heures, dans la salle de musique
de chambre du bâtiment des congrès à Zurich (Kongresshaus, Gott-
hardstrasse 5, entrée porte U).

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration et présentation des
comptes de l'année 1959. Rapport des contrôleurs. Affectation
du bénéfice net.
- 2° Décharge à l'administration.
- 3° Nominations.
- 4° Divers.

Les cartes d'admission à l'assemblée peuvent être retirées au
15 février au 24 février 1960 au soir, moyennant justification de la
possession des actions, aux guichets des titres de notre siège et de
toutes nos succursales et agences.

Pendant la même période, le bilan, le compte de profits et pertes,
de même que le rapport annuel contenant les propositions du con-
seil d'administration pour la répartition du bénéfice net et le rapport
des contrôleurs sont à la disposition de MM. les actionnaires au-
près de notre siège et de toutes nos succursales et agences.

11 février 1960.

Union de Banques Suisses
Au nom du conseil d'administration:
Le président: F. Riehner

Inserate im SHAB.
haben stets Erfolg!

Volksbank Hochdorf

Einladung zur 83. ordentlichen Generalversammlung
der Aktionäre
auf Samstag, den 5. März 1960, 15.30 Uhr, ins Hotel «Hirschen», Hochdorf

Traktanden:

1. Geschäftsbericht, Jahresrechnung 1959, Bericht der Kontrollstelle.
2. Beschlussfassung über:
 - a) Geschäftsbericht und Jahresrechnung 1959;
 - b) Verwendung des Gewinnsaldos;
 - c) Entlastung der Organe der Verwaltung und Geschäftsführung.

Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Anträge über die
Gewinnverwendung sowie der Bericht der Kontrollstelle liegen ab 24. Fe-
bruar 1960 in unsern Banklokale zur Einsicht auf. Dieselben können bis
4. März 1960 gegen Ausweis über den Aktienbesitz Zutrittskarten bezogen
werden.

Am Tage der Versammlung werden keine Eintrittskarten mehr ab-
gegeben.

Hochdorf, 23. Februar 1960.

Der Verwaltungsrat.

HYPOTHEKARBANK LENZBURG

Erhöhung des Aktienkapitals von 6 auf 8 Millionen

durch Ausgabe von 4000 Nenn-Aktien von Fr. 500.— nom.
dividendenberechtigt ab 1. Januar 1960

Ausgabe-Bedingungen:

1. Vorrechts-Zeichnung: 5 alte Aktien berechtigen zum Bezuge von einer
neuen Aktie zum Preise von Fr. 550.— netto.
Das Bezugsrecht ist auszuüben gegen Abgabe von Dividenden-Coupon
Nr. 66.
2. Freie Zeichnung: In der Vorrechtszeichnung nicht beanspruchte
Aktien werden zur freien Zeichnung zum Preise
von Fr. 720.— netto angeboten. Bei Ueber-
zeichnung bleibt eine Reduktion der Anmel-
dungen vorbehalten.

Der eidg. Titelstempel wird von der Bank übernommen.

3. Anmeldefrist: 21. Februar bis 8. März 1960.
4. Zeichnungsstellen: Hauptsitz Lenzburg; Agentur Mellingen.
5. Einzahlung der zugewiesenen Aktien bis spätestens 31. März 1960.

Prospekte und Zeichnungsscheine werden auf Wunsch zugestellt.

Hypothekbank Lenzburg:
Die Direktion.

AMERICAN EUROPEAN SECURITIES COMPANY

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

le 8 mars 1960, à Jersey City, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Election des administrateurs pour l'exercice 1960.
- 2° Approbation ou rejet de la proposition faite par le conseil d'administration pour le
choix de vérificateurs des comptes indépendants pour l'exercice 1960.
- 3° Discussion de toute autre question portée devant l'assemblée.

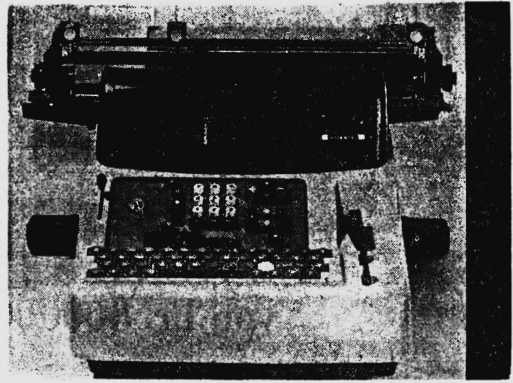
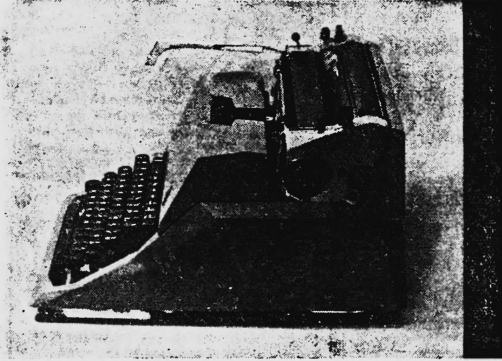
Les porteurs d'actions American European Securities Company, propriétaires de ces
titres le 28 janvier 1960, qui désirent faire usage de leur droit de vote, sont priés de déposer
leurs titres (certificats inscrits au nom de MM. Pietet & Cie) jusqu'au 2 mars 1960 aux guichets
de:

MM. Pietet & Cie, 8, rue Diday, Genève,

qui tiennent à leur disposition les formules de pouvoir nécessaires. MM. Pietet & Cie enverront
à tout actionnaire qui en fera la demande un de ces pouvoirs.

Audit 513

Diese alphabetische und numerische Buchungsmaschine ist an Zahl der automatischen Tasten jeder anderen überlegen. Die Olivetti Audit 513 ist nicht allein eine Buchungsmaschine mit drei Rechenwerken, versehen mit einem Zifferngedächtnis und mit 64 Halte- und 36 Funktionsmöglichkeiten, es ist auch eine Maschine, die 560 Schläge p. m. schreibt.

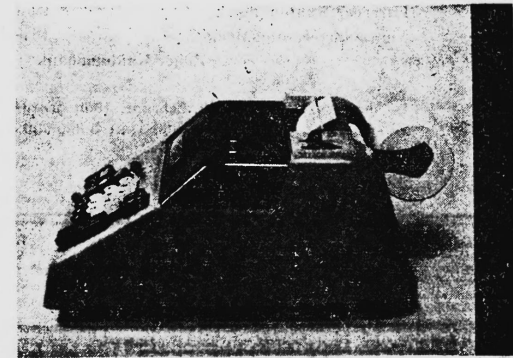
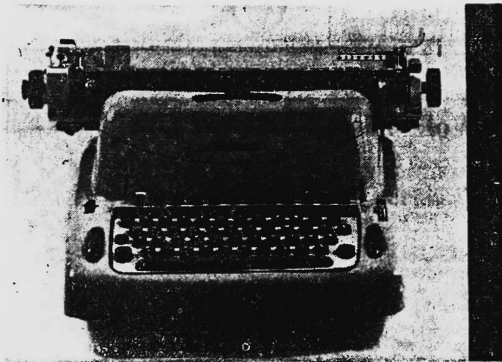


Diaspron 82

Das neue Standardmodell der Büroschreibmaschine mit integriertem Wagen; es verbindet, für seine vielfachen Dienste, die funktionelle Ursprünglichkeit und Strenge der Zeichnung mit einer höheren Leistungsqualität. Die Mechanismen des Typenhebels mit fortschreitender Beschleunigung, des Bandhebers und des Wagenlaufsystems verbürgen einen elastischen und schnellen Schlag, eine saubere Schrift und eine vollendete Anordnung.

Multisumma 22

Diese schreibende elektrische Rechenmaschine multipliziert, addiert und subtrahiert; liefert den Negativsaldo, führt die negative Multiplikation durch, behält die Einstellung einer Zahl bei, auch nach Abstellung eines Totals, schreibt alle Zahlen und Resultate, gestattet die automatische Niederschrift des Datums. Die automatische Ausrichtung der Zahlen, der federleichte Anschlag und die Neigung des Tastenfeldes machen diese Maschine außerordentlich praktisch im Gebrauch, und sie wird leicht von einer Arbeitsstelle zur anderen mitgenommen.



Lexikon Elettrica

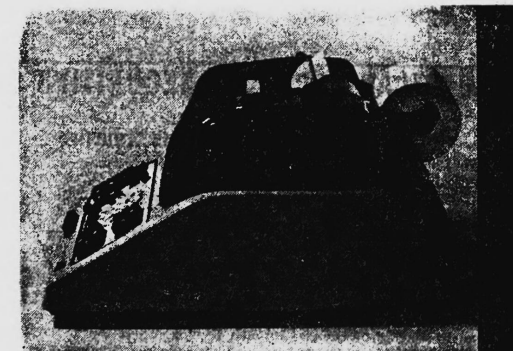
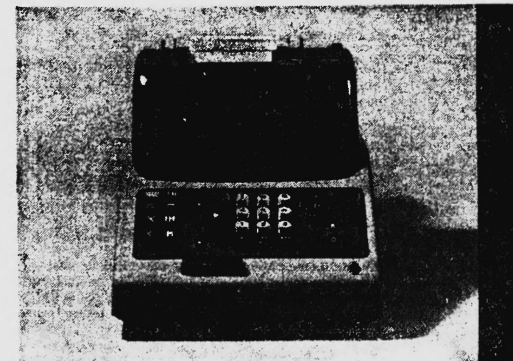
Zu einem erheblich niedrigeren Preis bietet Olivetti eine vollelektrische Schreibmaschine an, die dank ihrer einfachen und vollendeten Konstruktion zum Besten gehört, was die Büromaschinen-Industrie der ganzen Welt liefert. Mit 35-cm-Wagen und Dezimaltabulator.

Divisumma 24

Löst alle vier Grundoperationen vollautomatisch mit unbeschränktem Rückübertrag und hält alle Vorgänge schriftlich fest. Keine zweite Maschine verfügt über eine solche Vielseitigkeit. Außerdem ist sie schneller und einfach zu bedienen. Kapazität 12/12/13.

Tetractys

Die gleiche Maschine wie die Divisumma 24 mit direkt ansteuerbarem Speicherwerk. Sie ermöglicht die automatische Summierung von Additions-, Multiplikations- und Divisionsergebnissen. Besonders interessant für Lohnabrechnung, Fakturierung, Inventar, Holzlisten, Mischrechnungen.




Olivetti (Suisse) S. A.

Zürich, Hardturmstraße 169, Tel. (051) 42 12 46